

SATZUNG DES „JUGENDWERK ST. GEORG HILDESHEIM E.V.“

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hildesheim eingetragen (VR 1613).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Das Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg“ (DPSG) im Diözesanverband Hildesheim als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege mit zusätzlichen Schwerpunkten in den Bereichen „Behindertenarbeit“, „Internationale Gerechtigkeit“ und „Ökologie“, sowie die Beschaffung und sowie die Verwaltung und Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (4) Er ist Rechtsträger des Diözesanverbandes Hildesheim der DPSG und allen seiner Einrichtungen. Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG im Diözesanverband Hildesheim und deren Einrichtungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind neun Personen:
 - die Mitglieder des Diözesanvorstandes der DPSG Hildesheim
 - ein Mitglied des Vereins zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V.
 - bis zu acht weitere ordentliche Mitglieder (siehe § 3 Absatz 2 u.3)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der DPSG Diözesanverband Hildesheim sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins. Bis zu zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes können für ihre Amtszeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Dies muss im direkten Anschluss an die Wahl zum Diözesanvorstand erklärt werden. In diesem Fall wählt die Diözesanversammlung der DPSG Diözesanverband Hildesheim unverzüglich für jedes verzichtende Mitglied des Vorstandes der DPSG Diözesanverband Hildesheim eine Ersatzperson, die mit Annahme der Wahl Mitglied des Vereines wird. Die Mitgliedschaft der Ersatzperson endet automatisch, wenn das Amt des verzichtenden Mitgliedes als Vorstand der DPSG

Diözesanverband Hildesheim endet, für das die Ersatzperson gewählt wurde, spätestens aber mit der Diözesanversammlung, die drei Jahre nach der Wahl der Ersatzperson stattfindet.

- (3) Ein Mitglied des Vereines soll vom "Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V." vorgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon sind dessen Vorstandsmitglieder. Diese Person muss durch die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Georg e.V. bestätigt werden.
- (4) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hildesheim. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählte / den Gewählten.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet mit der Diözesanversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet, bzw. drei Jahre nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung - es sei denn, dass eine Wiederwahl bzw. eine erneute Bestätigung erfolgt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. einzusetzen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod;
 - b. durch Ausschluss aus der DPSG;
 - c. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - d. durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt; dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 ist nicht zulässig.

§ 4 Organe des Vereins; virtuelle Teilnahme; Beschlussfassungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe tagen entweder real oder virtuell, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der (real oder virtuell) anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht bei Beschlüssen mitwirken, die sie selbst betreffen. Das gilt nicht für Wahlen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Dies sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Sollte eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer des Vereins berufen worden sein, ist sie / er beratendes Mitglied des Vorstandes.

(2) Vertretung des Vereins

Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und eine / einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderungsfall wird die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende durch einen der beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.

(3) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Diözesanvorstand der DPSG bestimmt aus seinen Reihen, wer kraft Amtes 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender des Vereins ist. Diese Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, ihre Mitgliedschaft erlischt vorher gemäß § 3 Absatz 5.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Laufende Geschäfte sind alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands zur Vornahme ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind und einen Gegenstandswert von mehr als der in § 7 Absatz 2 Nr. j zu bestimmenden Höhe, haben, der vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung bedürfen. Ein Rechtsgeschäft ist als nicht lediglich rechtlich vorteilhaft anzusehen, wenn durch das Rechtsgeschäft Verpflichtungen für den Verein begründet oder bestehende Rechte des Vereins aufgehoben oder vermindert werden. Handelt der Vorstand ohne Vertretungsmacht und wird die Genehmigung des Rechtsgeschäfts endgültig verweigert, findet § 179 BGB Anwendung.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
- e. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- f. Kassenführung,
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere des Mobiliar- und Immobilienvermögens sowie der Kapitalanlagen,
- h. Personalführung einschließlich Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter,
- i. Vertretung des Vereins in der Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Diözesanverband Hildesheim.
- j. Berufung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers

(4) Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (5) Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (6) Protokollierung
Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
- (7) virtuelle Teilnahme
Für die virtuelle Teilnahme an Vorstandssitzungen ist es erforderlich, dass (a) die Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, (b) den Mitgliedern des Vorstandes die Zugangsdaten rechtzeitig zugänglich gemacht worden sind und (c) die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Vorstands zweifelsfrei erfolgen kann.
- (8) Legitimationsdaten
Soweit die Identifikation der Mitglieder des Vorstands über zuvor versandte Legitimationsdaten erfolgt, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder vier der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins gehört der Mitgliederversammlung als beratendes Mitglied an.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind die nachstehenden Aufgaben zur ausschließlichen Erledigung zugewiesen:
 - a. Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer von eines Jahres,
 - c. Bestätigung des vom Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V." vorgeschlagenen Mitgliedes,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts,
 - e. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über den Gesamthaushaltsplan,
 - i. Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme dinglicher Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung, Belastung, Aufhebung, Veräußerung von Eigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 - j. Beschluss über die Höhe des Gegenstandwertes der vom Vorstand zu tätigen Rechtsgeschäfte nach § 6 Absatz 2 Satz 2. Dieser Beschluss ist spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen.
 - k. Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - l. Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,

- m. Alle Rechtsgeschäfte und Realakte, die durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
- (4) Einberufung und Beschlussfähigkeit
- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie fünf sonstige Mitglieder des Vereins (real oder virtuell) anwesend sind.
 - c. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden mit einer Frist von zwei Wochen oder bei bekanntem Termin mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - d. Die Einladung per E-Mail ist nur dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
 - e. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind.
 - f. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung beizufügen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der (real oder virtuell) anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Protokollierung
Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden ist.
- (6) § 6 Absätze 7 und 8 gelten für die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zuständigkeit
Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung der DPSG Diözesanverband Hildesheim erforderlich.
- (2) Antragsstellung
Den Antrag können der Vorstand oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der 1. Vorsitzenden / beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) Beschlussfassung
- a. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
 - b. Der Beschluss über eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V.“ (VR 947, AG Hildesheim), sofern dieser nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an den „Bundesamt St. Georg e.V.“ (VR 1499, AG Neuss), der es für die DPSG in der Diözese Hildesheim erhält oder für deren Zweck verwendet. Ist das nicht durchführbar, so verbleibt das Vermögen im Bundesamt St. Georg e.V., der dies für dessen gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Mit dem gleichen Tag verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 14.10.1994
Änderungen:18.11.2019